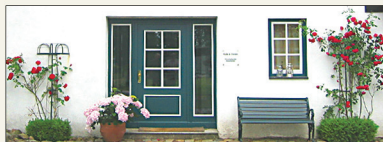


# Hahn & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Fahrenhorster Weg 55 | D-22889 Tangstedt/Hamburg  
Tel: +49(0)4109-2787-0 | Fax: +49(0)4109-2787-20

Partnerschaftsregister PR 351 KI | e-mail: [info@hahn-wp-stb.de](mailto:info@hahn-wp-stb.de) | Internet: [www.hahn-wp-stb.de](http://www.hahn-wp-stb.de)

## I n f o r m a t i o n s b r i e f

Februar 2013

### Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| 1 Grunderwerbsteuer bei sog. Bauerrichtungsverträgen: Doppelbelastung bleibt | 5 Unfallschäden bei beruflich genutztem PKW                    |
| 2 Einschränkungen beim Verlustvortrag – sog. Mindestbesteuerung – rechtmäßig | 6 Lohnsteuerbescheinigungen 2012                               |
| 3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen                                     | 7 „Fiktive“ Säumnis bei Steuerzahlungen mit Scheck             |
| 4 Geldwerter Vorteil bei Arbeitnehmer-Rabatten                               | 8 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2013 |
|  | 9 Private Telefongespräche bei längerer Auswärtstätigkeit      |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Schonfrist
Mo. 11. 2. <sup>2</sup>	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup> Umsatzsteuer <sup>4</sup>	14. 2. 14. 2.
Fr. 15. 2.	Gewerbsteuer Grundsteuer <sup>5</sup>	18. 2. 18. 2.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Grunderwerbsteuer bei sog. Bauerrichtungsverträgen: Doppelbelastung bleibt

Wird im Zusammenhang mit dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks auch ein Werkvertrag über die Errichtung eines Gebäudes abgeschlossen – z. B., wenn die Baufirma oder eine Partnerfirma auch Verkäufer des Grundstücks ist –, wird dies regelmäßig als „einheitliches Vertragswerk“ beurteilt. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Kaufpreis für das **bebaute** Grundstück der Grunderwerbsteuer<sup>6</sup> unterliegt.

Diese Regelung hat in der Vergangenheit immer wieder zu Kritik geführt, weil damit die bereits mit Umsatzsteuer belasteten (Bau-)Leistungen daneben auch der Grunderwerbsteuer unterworfen werden und somit insoweit eine Doppelbelastung für den Käufer bzw. Bauherrn eintritt.

In einem aktuellen Urteil<sup>7</sup> hat der Bundesfinanzhof diese Praxis jetzt aber wiederum bestätigt. Damit bleibt es (vorerst) für grunderwerbsteuerliche Zwecke bei der Beurteilung des sog. einheitlichen Vertragswerkes mit den nachteiligen Folgen der Doppelbelastung.

- |  |   |
|--|---|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.                | 5 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG). |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 2., weil der 10. 2. ein Sonntag ist.  | 6 Die Steuersätze liegen je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 5,5 %.   |
| 3 Für den abgelaufenen Monat.  | 7 Vom 27. September 2012 II R 7/12.   |
| 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2012. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 8 in diesem Informationsbrief. |   |

## 2 Einschränkungen beim Verlustvortrag – sog. Mindestbesteuerung – rechtmäßig

Können Verluste aus einer Einkunftsquelle nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, werden diese bis zu einem Betrag von 511.500 Euro (zusammenveranlagte Ehegatten 1.023.000 Euro) regelmäßig zunächst auf das vorangegangene Jahr zurückgetragen. Stehen auch hier nicht genügend positive Einkünfte zur Verfügung, werden verbleibende Verluste zur Verrechnung in Folgejahre vorgetragen. Ein solcher Verlustvortrag kann jedoch nicht uneingeschränkt mit positiven Einkünften verrechnet werden; die Verrechnung ist vielmehr begrenzt, wenn und soweit der Verlustvortrag 1 Mio. Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) übersteigt (sog. Mindestbesteuerung). Das Verfahren der Mindestbesteuerung wird nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern sinngemäß auch bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer angewendet.

### Beispiel:

Bei einer GmbH bestehen nicht ausgeglichene Verluste aus Vorjahren i. H. von 3 Mio. €. Im aktuellen Jahr beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte 2 Mio. €. Der Verlustvortrag ist damit wie folgt zu verrechnen (vgl. § 10d Abs. 2 EStG):

Gesamtbetrag der Einkünfte		2.000.000 €
Verlustvortrag	3.000.000 €	
Unbeschränkt verrechenbar	÷ 1.000.000 €	÷ 1.000.000 €
Rest	2.000.000 €	1.000.000 €
60 % des verbleibenden Gesamtbetrags der Einkünfte	÷ 600.000 €	÷ 600.000 €
Zu versteuern		400.000 €
Verbleibender Verlustvortrag	1.400.000 €	

Diese Regelung führt im Ergebnis dazu, dass die Verrechnung von Verlusten über 1 Mio. Euro nur zeitlich gestreckt möglich ist. Der Bundesfinanzhof<sup>8</sup> hält dies für rechtmäßig und sieht darin weder einen Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch gegen das Prinzip der Abschnittbesteuerung. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Regelungen zur Mindestbesteuerung bei der Gewerbesteuer.<sup>9</sup>

## 3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.<sup>10</sup>

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2012** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:<sup>11</sup>

### 10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2002** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2002** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,<sup>12</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2002**

### 6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2006** oder früher<sup>13</sup>
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2006** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>14</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist bzw. die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

8 Urteil vom 22. August 2012 I R 9/11.

9 BFH-Urteile vom 20. September 2012 IV R 36/10 und IV R 29/10.

10 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

11 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

12 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monats-sammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

13 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

14 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrens-verordnung.

## 4 Geldwerter Vorteil bei Arbeitnehmer-Rabatten

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber unentgeltliche oder verbilligte Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen (Wohnungsüberlassung, Mahlzeiten, Waren oder Dienstleistungen usw.), so sind diese Vorteile als Sachbezüge beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn sie monatlich einen Betrag von 44 Euro übersteigen (§ 8 Abs. 2 letzter Satz EStG). Stammen die verbilligt oder unentgeltlich überlassenen Waren oder Dienstleistungen aus dem normalen Leistungsangebot des Arbeitgebers („Beleg-schaftsrabatte“), bleibt ein 4 %iger Arbeitnehmerrabatt unberücksichtigt; verbleibende Vorteile sind nur steuerpflichtig, soweit sie einen Freibetrag von 1.080 Euro jährlich übersteigen (§ 8 Abs. 3 EStG).<sup>15</sup>

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält Waren des Arbeitgebers statt zum üblichen Verkaufspreis von 4.000 Euro für nur 2.000 Euro.

üblicher Verkaufspreis	4.000 €
Abzug (4 %)	∕ 160 €
verbleiben	3.840 €
Zahlung des Arbeitnehmers	∕ 2.000 €
Rabattfreibetrag	∕ 1.080 €
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	760 €

Als „üblicher Verkaufspreis“ ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>16</sup> grundsätzlich der Preis anzusehen, mit dem eine Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern nach Abzug üblicher Rabatte im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird.

Für den Fall, dass der üblicherweise für eine bestimmte Ware z. B. von anderen Händlern angebotene Preis niedriger ist als der bei Anwendung der pauschalen Rabattregelung durch den Arbeitgeber anzusetzende Preis, hat das Gericht entschieden, dass der Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung – statt der pauschalen Rabattregelung mit dem Freibetrag – die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils nach § 8 Abs. 2 EStG mit dem „üblichen“ günstigeren Preis vornehmen kann.

## 5 Unfallschäden bei beruflich genutztem PKW

Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden, die an einem privaten PKW auf einer beruflich veranlassten Fahrt entstehen, können als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden. Ereignet sich der Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, können die Reparaturkosten zusätzlich zur Entfernungspauschale steuerlich geltend gemacht werden. Wird der Unfallwagen nicht instandgesetzt, sondern verkauft, kommt ggf. eine Berücksichtigung des Wertverlustes in Betracht. Zur Ermittlung dieser „Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung“ (AfaA) ist nicht vom Zeitwert des PKW auszugehen, sondern von einem rechnerisch ermittelten **fiktiven Buchwert**, d. h. von den um die normalen Absetzungen für Abnutzung (Afa) geminderten Anschaffungskosten.<sup>17</sup>

### Beispiel:

Arbeitnehmer A verursacht auf einer Dienstreise mit seinem privaten PKW einen Verkehrsunfall. Der PKW wurde vor 7 Jahren für 32.000 € angeschafft und hat eine Nutzungsdauer von 8 Jahren.<sup>18</sup> Die Reparaturkosten zur Beseitigung des Unfallschadens betragen 10.000 € bei einem Zeitwert des PKW von 9.000 €. A verkauft den Unfallwagen unrepariert für 3.000 €.

Anschaffungskosten	32.000 €
Afa für 7 Jahre: 7 × 4.000 €	∕ 28.000 €
„fiktiver Buchwert“ vor dem Unfall	4.000 €
Veräußerungserlös	∕ 3.000 €
Werbungskosten (AfaA)	1.000 €

Insbesondere bei älteren Fahrzeugen kommt es vor, dass die Reparaturkosten den Zeitwert des PKW übersteigen. Ist der PKW zum Unfallzeitpunkt voll abgeschrieben, beträgt der rechnerische Buchwert 0 Euro, sodass bei Veräußerung des unreparierten Fahrzeugs keine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung mehr möglich ist.

## 6 Lohnsteuerbescheinigungen 2012

Bis zum **28. Februar 2013** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2012 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.<sup>19</sup>

15 Auf die zusätzliche Möglichkeit, bestimmte geldwerte Vorteile pauschal zu versteuern, wird hingewiesen (vgl. § 40 EStG, R 8.2 LStR).

16 Urteile vom 26. Juli 2012 VI R 30/09 und VI R 27/11.

17 BFH-Urteil vom 21. August 2012 VIII R 33/09.

18 Siehe dazu BFH-Urteil vom 8. April 2008 VIII R 64/06 (BFH/NV 2008 S. 1660) sowie BFH-Beschluss vom 29. März 2005 IX B 174/03 (BStBl 2006 II S. 368).

19 Siehe BMF-Schreiben vom 22. August 2011 – IV C 5 – S 2378/11/10002 (BStBl 2011 I S. 813) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

## 7 „Fiktive“ Säumnis bei Steuerzahlungen mit Scheck

Werden z. B. Einkommen- oder Körperschaftsteuerzahlungen nicht pünktlich entrichtet, kann das Finanzamt grundsätzlich Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat erheben. Bei **Überweisungen** gilt eine Schonfrist, d. h., es entstehen keine Säumniszuschläge, wenn der Steuerbetrag **nicht später als 3 Tage** nach dem Fälligkeitstermin<sup>20</sup> auf dem Konto der Finanzverwaltung gutgeschrieben wird (§ 240 Abs. 3 AO).

Eine Besonderheit besteht bei Zahlung der Steuerbeträge durch Übergabe eines **Schecks**. In diesem Fall gilt die Steuer erst am **dritten Tag nach Eingang** des Schecks beim Finanzamt als bezahlt (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Um die Frist zu wahren, muss der Scheck also spätestens 3 Tage **vor** dem Fälligkeitstermin<sup>20</sup> eingereicht werden; eine Zahlungsschonfrist kommt hier nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof<sup>21</sup> hat jetzt entschieden, dass die Regelung unabhängig von der tatsächlichen Gutschrift des Schecks anzuwenden ist.

### Beispiel:

Für eine am 10. fällige Einkommensteuer-Nachzahlung geht beim Finanzamt am 8. ein Scheck ein. Der entsprechende Steuerbetrag wird dem Konto der Finanzbehörde am 10. gutgeschrieben. Obwohl die Gutschrift am Fälligkeitstag erfolgte, ist eine Säumnis eingetreten, weil die Steuer nach der gesetzlichen Regelung erst am 11. (dritter Tag nach Eingang) als bezahlt gilt. Für eine fristgemäße Zahlung hätte der Scheck am 7. beim Finanzamt eingehen müssen.

Nach Auffassung des Gerichts ist diese Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da der Steuerzahler „die Gefahr des Entstehens von Säumniszuschlägen ohne Weiteres durch eine rechtzeitige Scheckeinreichung ausschließen kann“.

## 8 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2013



Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2012 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2013**<sup>22</sup> stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig in elektronischer Form nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an das Finanzamt zu übermitteln.<sup>23</sup>

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2012 angemeldet und bis zum 10. Februar 2013<sup>22</sup> entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10. Februar 2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet.

**Vierteljahreszahler**<sup>24</sup> brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2013 beim Finanzamt zu stellen. Eine Dauerfristverlängerung für die **Zusammenfassende Meldung** ist **nicht** möglich.

## 9 Private Telefongespräche bei längerer Auswärtstätigkeit

Aufwendungen für private Telefongespräche gehören grundsätzlich zu den Kosten der privaten Lebensführung und sind deshalb steuerlich nicht abziehbar. Werden privat veranlasste Aufwendungen jedoch durch berufliche Gründe überlagert, kann ein Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug in Betracht kommen. So können z. B. Telefonkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden, wenn sie anstelle einer Familienheimfahrt durchgeführt werden.<sup>25</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>26</sup> hat jetzt eine weitere Abzugsmöglichkeit zugelassen. Danach können (nachgewiesene) Telefongebühren für Privatgespräche, die während einer Auswärtstätigkeit von **mindestens einer Woche** entstanden sind, als Werbungskosten geltend gemacht werden. Im Urteilsfall hatte ein Marinesoldat Kosten in Höhe von 252 Euro für an den Wochenenden in ausländischen Häfen geführte Privatgespräche als Werbungskosten abziehen können.

Schon bisher sind private Gespräche, die ein Arbeitnehmer mit **betrieblichen** „Telekommunikationsgeräten“ führt, nach § 3 Nr. 45 EStG **steuerfrei**. Das bedeutet, dass z. B. mit dem Firmenhandy geführte Privatgespräche weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung unterliegen; das gilt unabhängig davon, ob eine Auswärtstätigkeit vorliegt oder nicht.

20 Zu beachten ist, dass sich der Fälligkeitstermin bzw. das Ende der Schonfrist verschieben können, wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt (§ 108 Abs. 3 AO).

21 Urteil vom 28. August 2012 VII R 71/11.

22 Fällt der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

23 Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

24 Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2012 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht (vgl. § 18 Abs. 2 UStG).

25 Vgl. R 9.11 Abs. 5 Nr. 1 LStR und H 9.11 (5–10) LStH.

26 Urteil vom 5. Juli 2012 VI R 50/10.